

## AHV, BVG, Säule 3a – was sich geändert hat

Von Sylvia Raguth, Inhaberin und Geschäftsführerin

### Seit dem ersten Januar 2021 gelten folgende Neuerungen:

- Wer Vater geworden ist, hat Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Zur Finanzierung erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitrag von 10,55 % auf 10,6 %. Davon tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte.
- AHV/IV-Renten werden der Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Die AHV/IV-Minimalrente wird von 1185 auf 1195 Franken erhöht, die Maximalrente um 20 auf 2390 Franken. Die volle Ehepaar-Rente steigt von 3555 auf 3585 Franken.
- Der jährliche AHV-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von 496 auf 503 Franken angehoben. Der Höchstbeitrag beträgt neu 25'150 Franken (bisher 24'800).
- Nichterwerbstätige verheiratete Personen sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehepartner (die Ehepartnerin) als Erwerbstätige(r) gilt und den Mindestbeitrag von 1006 Franken pro Jahr entrichtet.
- Bei der Pensionskasse wird der Koordinationsabzug von 24'885 auf 25'095 Franken erhöht. Dieser Betrag wird vom massgebenden Lohn abgezogen, um den sog. «koordinierten Lohn» zu bestimmen. Die Eintrittsschwelle steigt von 21'330 auf 21'510 Franken. Wer mindestens so viel verdient, ist obligatorisch BVG-versichert.
- Wer nach 58 Jahren die Stelle verliert und keine mehr findet, kann das Altersguthaben bei der bisherigen PK belassen und hat die Wahl zwischen Rente und Kapital. Bisher musste das Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden (nur Kapitalbezug möglich).
- Für Versicherte mit Pensionskasse beträgt der Maximalbetrag der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) neu jährlich 6883, ohne Pensionskasse 34'416 Franken (oder maximal 20 % des Nettoeinkommens).